

## Juristische Ausbildung in Portugal

(Quelle: Henssler/Prütting, BRAO, 2. Aufl., § 4)

In Portugal wird für den Zugang zu einer der vier staatlichen juristischen Fakultäten die erfolgreiche Teilnahme an einer Universitätseingangsprüfung verlangt.<sup>1</sup> Die Zulassung zum Rechtsanwalt setzt den erfolgreichen Abschluss eines fünfjährigen rechtswissenschaftlichen **Studiums** mit der “Licenciatura em direito” und einer darauffolgenden achtzehnmonatigen berufspraktischen Ausbildung, die von der nationalen Anwaltskammer, dem “Ordem dos advogados”, durchgeführt wird. Der 15-monatige Vorbereitungsdienst erfolgt, nach einer dreimonatigen theoretischen Einführung mit Abschlussprüfung, bei einem erfahrenen Rechtsanwalt und schließt mit einer Prüfung ab.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Für die staatlichen Rechtsfakultäten besteht ein numerus clausus. Der Erwerb eines staatlich anerkannten juristischen Abschlusses ist aber auch an einer der rund 25 privaten oder kirchlichen Universitäten möglich.

<sup>2</sup> Zum Ganzen *Fedtke/Marques*, in: Henssler/Nerlich, S. 268 f.; v. *Schroeter* JuS 1992, 895 ff; *Rothenbühler*, S. 111-112; siehe auch *Arnaut*, Estatuto da ordem dos advogados, Coimbra 1992.